



# **Gemeindeordnung**

der Gemeinde Oberkirch

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen .....	3
§ 2 Funktion der Gemeinde .....	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln .....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien .....	3
§ 5 Amtsdauer .....	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen .....	4
§ 7 Information, Kommunikation .....	5
<b>II. Stimmberechtigte</b> .....	<b>5</b>
§ 8 Stimmrecht .....	5
§ 9 Petitionsrecht .....	5
§ 10 Gemeindeinitiative .....	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen .....	5
<b>III. Gemeindeversammlung</b> .....	<b>6</b>
§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung .....	6
§ 13 Politische Planung <sup>3</sup> .....	6
§ 14 Wahlen .....	6
§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse .....	6
§ 16 Finanzgeschäfte <sup>3</sup> .....	6
§ 17 Weitere Sachentscheidungen .....	7
§ 18 Kontrolle und Steuerung <sup>3</sup> .....	7
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	7
§ 20 Anträge .....	7
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren .....	8
<b>IV. Gemeinderat</b> .....	<b>8</b>
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	8
§ 23 Funktion des Gemeinderats .....	8
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats <sup>3</sup> .....	8
<b>V. Gemeindeverwaltung</b> .....	<b>9</b>
§ 25 Gemeindeverwaltung .....	9
§ 26 Gemeindeschreiber .....	9
<b>VI. ...<sup>3</sup></b> .....	<b>9</b>
§ 27 ... <sup>3</sup> .....	9
§ 28 ... <sup>3</sup> .....	9
<b>VII. Weitere Organe und Gremien<sup>1</sup></b> .....	<b>10</b>
§ 29 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz <sup>1</sup> .....	10
§ 29a Schulleitung <sup>1</sup> .....	10
§ 30 Controllingkommission <sup>1</sup> .....	10
§ 30a Revisionsstelle <sup>1</sup> .....	10
§ 31 Urnenbüro .....	10
§ 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz <sup>4</sup> .....	10
§ 32 Weitere Kommissionen .....	11
<b>VIII. Finanzhaushalt</b> .....	<b>11</b>
§ 33 Grundsätze <sup>3</sup> .....	11
§ 34 ... <sup>3</sup> .....	11
§ 35 Verfahren beim Budget <sup>1/3</sup> .....	11
§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage <sup>1</sup> .....	11
<b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
§ 37 Inkrafttreten .....	11
§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen .....	11
§ 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 11.12.2017 <sup>3</sup> .....	12
§ 40 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 13. Juni 2021 .....	12

Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Oberkirch folgende

# Gemeindeordnung

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Grundbuchkreis Oberkirch (amtliche Vermessung)<sup>1</sup> und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Wappen der Gemeinde Oberkirch zeigt auf blauem Grund die alte Römerbrücke über die Sure.

### § 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### § 3 Verfassungskonformes Handeln

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren von den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip\*
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

### § 4 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controllingkommission<sup>1</sup>
- d. Revisionsstelle<sup>1</sup>

\* Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine staatliche Aufgabe soweit wie möglich von der jeweils unteren bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. (Gemeinde - Kanton - Bund)

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

- e. Bildungskommission (mit Entscheidungskompetenz)<sup>1</sup>
- f. Schulleitung<sup>1</sup>
- g. Einbürgerungskommission (mit Entscheidungskompetenz)<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

## § 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Beginn der Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien wird in der Organisationsverordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die maximale Amtszeit für das Präsidium des Gemeinderates beträgt 12 Jahre.

## § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:<sup>1</sup>

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde
Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeinderat	Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Controllingkommission
Einbürgerungskommission <sup>4</sup>	Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglieds Controllingkommission
Anstellung bei der Gemeinde	Controllingkommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Gemeinderat
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

<sup>2</sup> Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenskonflikte zwischen Anstellung bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

<sup>4</sup> Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

## § 7 Information, Kommunikation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) sind die offizielle Anschlagstelle sowie das Internet. Der Gemeinderat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

## II. Stimmberechtigte

### § 8 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### § 9 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden vom Gemeinderat innerhalb angemessener Frist schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

### § 10 Gemeindeinitiative

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner), gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### § 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt\* das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

---

\* Das Ergebnis rechtsverbindlich feststellen.

### III. Gemeindeversammlung

#### § 12 Funktion der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### § 13 Politische Planung<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

#### § 14 Wahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:<sup>1</sup>

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- b. die Revisionsstelle
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates in die folgenden Ressorts:
  - Präsidiales
  - Finanzen
  - Soziales
  - Bildung und Kultur
  - Bau und Umwelt

<sup>3</sup> Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

#### § 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

#### § 16 Finanzgeschäfte<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

<sup>4</sup> Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften und die Veräusserung von solchen Anteilen sowie Grundstücksgeschäfte, sofern der Wert 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt (gilt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen).
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

<sup>2</sup> Für Sonderkredite, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

## **§ 17 Weitere Sachentscheidungen**

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

## **§ 18 Kontrolle und Steuerung<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **§ 20 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Präsidium sie

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## § 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

<sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

<sup>2</sup> Für Sonderkredite<sup>3</sup>, die 50 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen sowie für Änderungen des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans<sup>1</sup>, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

<sup>3</sup> Für Wahlen findet § 14 Anwendung.

## IV. Gemeinderat

### § 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:

- Präsidiales
- Finanzen
- Soziales
- Bildung und Kultur
- Bau und Umwelt

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung
- e. ist ermächtigt, für die Gemeinde Oberkirch das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.<sup>2</sup>

### § 23 Funktion des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016, in Kraft seit 12.12.2016

## § 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch bis 3 % des Gemeindesteuerertrages überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu dem Wert von 7 % des Ertrages der Gemeindesteuern
- d. gebundene Ausgaben

## V. Gemeindeverwaltung

### § 25 Gemeindeverwaltung

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### § 26 Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## VI. ...<sup>3</sup>

### § 27 ...<sup>3</sup>

### § 28 ...<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

## VII. Weitere Organe und Gremien<sup>1</sup>

### § 29 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium, sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission ist die für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

### § 29a Schulleitung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Organisationsverordnung der Gemeinde Oberkirch.

### § 30 Controllingkommission<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Sie prüft insbesondere:<sup>3</sup>

- a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

### § 30a Revisionsstelle<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

### § 31 Urnenbüro

<sup>1</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Das Urnenbüro besteht aus zwei Präsidenten und aus weiteren Mitgliedern. Der Präsident des Gemeinderates ist von Amtes wegen Urnenbüropräsident.<sup>1</sup>

### § 31a Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Das für das Ressort Präsidiales verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Einbürgerungskommission und führt deren Vorsitz.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

<sup>4</sup> Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Die Einbürgerungskommission erlässt und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien, welche die Organisation und das Verfahren regeln.

### **§ 32 Weitere Kommissionen**

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VIII. Finanzhaushalt**

### **§ 33 Grundsätze<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 34 ...<sup>3</sup>**

### **§ 35 Verfahren beim Budget<sup>1/3</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss § 30 erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### **§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 30 und § 30a erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.<sup>3</sup>

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

### **§ 38 Aufhebung von bisherigen Erlassen**

- Das Reglement der Schulpflege vom 19.12.2002 wird per 01. Januar 2008 aufgehoben.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.05.2016, in Kraft seit 09.05.2016

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, in Kraft seit 11.12.2017

<sup>4</sup> Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13.06.2021, in Kraft seit 01.01.2022

- Sämtliche Beschlüsse und Erlasse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen werden aufgehoben.

### § 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 11.12.2017<sup>3</sup>

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 11.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

### § 40 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 13. Juni 2021

Die Änderung in Bezug auf die Einführung einer Einbürgerungskommission tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sämtliche vor dem Inkrafttreten dieser Änderung zur Gemeindeordnung eingereichten Einbürgerungsgesuche werden nach den neuen Bestimmungen behandelt.

Oberkirch, 14. Juni 2021

**GEMEINDERAT OBERKIRCH**

**Raphael Kottmann**  
Gemeindepräsident

**Markus Inauen**  
Gemeindeschreiber



Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 7. Mai 2007

#### Änderungen der Gemeindeordnung

Fussnote 1	Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016, in Kraft seit 9. Mai 2016
Fussnote 2	Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016, in Kraft seit 12. Dezember 2016
Fussnote 3	Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 11. Dezember 2017
Fussnote 4	Änderung gemäss Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022